

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6509 –**

Tarifbindung in Unternehmen mit Beteiligung des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Tarifverträge sorgen für gute Arbeitsbedingungen und Sicherheit. Sie bieten den Beschäftigten etwa bei Urlaub und Arbeitszeit deutlich bessere Bedingungen als die gesetzlichen Regelungen und können auch bei der Altersversorgung, der Zahlung von Zulagen und Zuschlägen oder bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wichtige Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festschreiben. Vor diesem Hintergrund sollte der Bund an den Unternehmen, an denen er beteiligt ist, eine Vorreiterrolle in Sachen Tarifbindung einnehmen.

Auch laut der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes von 2020 soll mit den Empfehlungen „ein klares Statement für [...] die gesetz- und tarifgetreue Entlohnung gesetzt“ (Beteiligungsbericht des Bundes 2022, S. 19) werden. In Nummer V des Beteiligungsberichtes 2022 wird ebenfalls darauf eingegangen: „Die Geschäftsführung soll für eine nachhaltige Unternehmensführung sorgen, wie sie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDGs)) formuliert ist.“ Dazu gehört u. a. auch die gleiche, gesetzliche und tarifvertragliche Entlohnung

Vor diesem Hintergrund wollen die Fragestellenden wissen, wie sich die Tarifbindung von Unternehmen mit Bundesbeteiligung in den letzten Jahren entwickelt hat, und welche Anstrengungen es zur Ausweitung der Tarifbindung von Unternehmen mit Beteiligung des Bundes gibt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Bei Bundesbeteiligungen an privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen kommt es im Hinblick auf den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung auf den Umfang der Unternehmensbeteiligung an. Bei Unternehmen, an denen der Bund mit einem Minderheitsanteil beteiligt ist, ist zwischen einem staatlichen Verantwortungsbereich und einem unternehmerischen bzw. organisationsinternen Verantwortungsbereich zu unterscheiden. Die parlamentarische Kontrolle erstreckt sich in diesen Fällen lediglich auf den staatlichen Verant-

wortungsbereich. Parlamentarische Anfragen zu Sachgebieten, wie hier dem Abschluss von Tarifverträgen, für die ein solches Unternehmen selbständig verantwortlich ist, liegen bei Minderheitsbeteiligungen demgegenüber außerhalb des Verantwortungsbereiches der Bundesregierung. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage bezieht sich daher auf die Bundesunternehmen (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen).

1. An wie vielen Unternehmen ist der Bund nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligt (bitte nach mehrheitlicher und Minderheitsbeteiligung sowie mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung aufschlüsseln)?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Kapitalbeteiligung (in Euro), mit der der Bund an Unternehmen beteiligt ist (bitte nach Kapitalbeteiligung in Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich und mit einer Minderheitsbeteiligung sowie mittelbar und unmittelbar beteiligt ist aufschlüsseln)?
3. Wie viele Beschäftigte sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Unternehmen tätig, an denen der Bund beteiligt ist (bitte nach mehrheitlicher und Minderheitsbeteiligung sowie mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet.

Angaben zur Anzahl der Unternehmen, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, die Höhe der Kapitalbeteiligung und die Anzahl der Beschäftigten sind frei verfügbar im jährlich erscheinenden Beteiligungsbericht des Bundes veröffentlicht.

Der aktuelle Beteiligungsbericht des Bundes 2022 ist unter www.bundesfinanzministerium.de/beteiligungsbericht abrufbar.

Der Wert der Beteiligungen des Bundes sind ebenfalls frei verfügbar abrufbar in der Vermögensrechnung des Bundes unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Bundeshaushalt/Haushalts_und_Vermögensrechnungen_des_Bundes/uebersicht-haushalts-und-vermogensrechnungen.html.

Basis der Beteiligungsberichte und Vermögensrechnung des Bundes sind die jeweils testierten Jahresabschlüsse.

4. Wie viele Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, sind nach Kenntnis der Bundesregierung an einen Tarifvertrag gebunden, und wie viele nicht (bitte nach mehrheitlicher und Minderheitsbeteiligung sowie nach mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung aufschlüsseln, bitte alle tarifgebundenen und nichttarifgebundenen Unternehmen auflisten)?

Bei den 55 Bundesunternehmen (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen des Bundes) besteht bei den meisten Unternehmen eine Tarifbindung (Verbandstarifvertrag, Firmentarifvertrag, Haustarifvertrag) oder die Anlehnung an Tarifverträge/tarifvertragliche Regelungen bzw. die arbeitsvertragliche Bezugnahme auf einen Tarifvertrag (oftmals der TVÖD).

Zwei Unternehmen von den 55 Bundesunternehmen haben statt einer Tarifbindung eine kollektivarbeitsrechtliche Gesamtbetriebsvereinbarung Entgelt abgeschlossen.

Elf Bundesunternehmen sind aktuell ohne Tarifbindung oder ohne eine Anlehnung an Tarifverträge oder einer Betriebsvereinbarung Entgelt. Davon haben vier Unternehmen keine Belegschaft oder kein operatives Geschäft.

Die verbliebenen sieben Unternehmen sind in Bereichen mit exponierten Aufgaben wie zum Beispiel der Digitalisierung oder im Energiebereich tätig, so dass im Wettbewerb um Fachkräfte angemessene und tragfähige Entgeltsysteme bestehen. Die Zahlung von angemessenen Vergütungen durch die Bundesunternehmen liegt mit Blick auf die Gewinnung von Personal in deren Eigeninteresse.

Im Einzelnen ist die Aufstellung der anliegenden Tabelle* zu entnehmen.

5. Wie viele Beschäftigte arbeiten nach Kenntnis der Bundesregierung in Unternehmen mit mittelbarer und unmittelbarer Bundesbeteiligung, die an einen Tarifvertrag gebunden sind (bitte nach Unternehmen und nach Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung aufschlüsseln)?

Die Mitarbeiterzahlen der Bundesbeteiligungen werden im jährlich erscheinenden Beteiligungsbericht des Bundes aufgeführt und sind frei abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de/beteiligungsbericht.

Die Aufstellung für die Bundesunternehmen kann auch der anliegenden Tabelle* entnommen werden.

6. Wie hat sich vor dem Hintergrund der „Grundsätze für Unternehmens- und Beteiligungsführung“, wonach die Zahlung einer den tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Entlohnung der Beschäftigten erfolgen soll (vgl. Nummer 5.5.4, S. 23), nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl von Unternehmen mit mittelbarer und unmittelbarer Bundesbeteiligung mit Tarifbindung in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die Unternehmen nennen, die
 - a) bereits 2013 tarifgebunden waren;
 - b) seit 2013 in eine Tarifbindung eingetreten sind;
 - c) seit 2013 aus der Tarifbindung ausgeschieden sind)?
7. Prüft die Bundesregierung den Erfolg und die Einhaltung der „Grundsätze für Unternehmens- und Beteiligungsführung“ insbesondere den Aspekt der tarifentgeltlichen Entlohnung, und falls keine Prüfung erfolgt, warum nicht?
8. Gibt es Anstrengungen der Bundesregierung, mehr Unternehmen mit mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung des Bundes tarifvertraglich zu binden, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen gibt es, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Tarifautonomie in der Bundesrepublik Deutschland gilt auch für Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist. Die Vereinbarung von Tarifverträgen liegt allein in der Kompetenz der jeweiligen Sozialpartner.

Für den Bund ist es wichtig, dass in den Bundesunternehmen gute Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeitenden bestehen. Zur Erfüllung dieses Ziels tragen die Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes mit dem aktuellen Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) bei. Der PCGK verpflichtet die Geschäftsführungen der Bundesunternehmen sicherzustellen, dass die geltenden tarifvertraglichen und ge-

* Von einer Drucklegung der Tabelle wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6732 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

setzlichen Bestimmungen bei der Entlohnung der Beschäftigten eingehalten werden. Ferner hat die Geschäftsführung die Entgeltgleichheit für Frauen und Männer für gleiche Arbeit im Unternehmen sicherzustellen.

Eine Datenliste im Sinne der Fragestellung zu Frage 6 wird durch die Bundesregierung nicht geführt bzw. diesbezügliche Daten liegen nicht vor.

9. Welche Spanne herrscht nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Brutto-Gehalt in den Unternehmen (inklusive des jeweiligen Vorstands bzw. der Geschäftsführung), an denen der Bund mittelbar und unmittelbar beteiligt ist (bitte nach Unternehmen aufschlüsseln)?
10. Welche Höhe haben die Median-Brutto-Einkommen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Unternehmen (inklusive des jeweiligen Vorstands bzw. der Geschäftsführung), an denen der Bund mittelbar und unmittelbar beteiligt ist (bitte nach Unternehmen aufschlüsseln; falls das Median-Brutto-Einkommen nicht zu ermitteln sein sollte, bitte hilfsweise den Durchschnitt (brutto) angeben)?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammen beantwortet.

Eine Gesamtaufstellung bzw. Liste im Sinne der Fragestellungen liegt der Bundesregierung nicht vor. Zur Ermittlung wären weitreichende Recherchen und Berechnungen in den Bundesunternehmen notwendig, die in der kurzen Frist nicht geleistet werden können.

11. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Vergütung der Geschäftsführungen bzw. der Vorstände in den Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Unternehmen, mehrheitlicher oder minderheitlicher Beteiligung, mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung sowie Höhe sämtlicher Vergütungsbestandteile und Geschlecht des bzw. der Geschäftsführenden aufschlüsseln)?

Die Höhe der Vergütung der Geschäftsführungen und Vorstände der Unternehmen ist individualisiert im jährlich erscheinenden Beteiligungsbericht des Bundes frei abrufbar veröffentlicht unter: www.bundesfinanzministerium.de/beteiligungsbericht.

Die Entwicklungen können den Beteiligungsberichten entnommen werden, diese sind bis zum Beteiligungsbericht 2001 elektronisch abrufbar.

12. Bei wie vielen GmbHs ist der Bund nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligt, und gegenüber wie vielen Geschäftsführungen von GmbHs, bei denen der Bund eine Mehrheit in der Gesellschafterversammlung hat, besteht nach Kenntnis der Bundesregierung eine Weisungsbefugnis (bitte nach mittelbar oder unmittelbar sowie mit einer Mehrheit in der Gesellschafterversammlung aufschlüsseln)?

Die Weisungsbefugnis ergibt sich aus § 37 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wonach die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet sind, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Die Regelung gilt unabhängig von der Eigentümerstruktur und damit auch in den Bundesunternehmen.

13. Hat der Bund nach Kenntnis der Bundesregierung seine in Frage 12 genannte Weisungsbefugnis dahin gehend genutzt, die Tarifbindung in Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, durchzusetzen (bitte alle Unternehmen, in denen der Bund eine Weisungsbefugnis – mit dem Ziel, eine Tarifbindung im Unternehmen herzustellen – gegenüber der Geschäftsführung geltend gemacht hat, auflisten)?

Die Tarifautonomie in der Bundesrepublik Deutschland gilt auch für Unternehmen an denen der Bund beteiligt. Die Vereinbarung von Tarifverträgen liegt allein in der Kompetenz der jeweiligen Sozialpartner. Ein Eingreifen in die Tarifautonomie durch die Bundesregierung ist rechtlich nicht möglich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 8 verwiesen.

Anlage zu Fragen 4 und 5, Kleinen Anfrage der Abgeordneten Pascal Meiser u.a. und der Fraktion DIE LINKE;

„Tarifbindung in Unternehmen mit Beteiligung des Bundes“

BT Drucksache 20/6509 vom 21. April 2023

**Unternehmen mit Tarifbindung (Verbandstarifvertrag, Firmentarifvertrag, Haustarifvertrag) / Anlehnung an Tarifverträge / tarifvertragliche Regelungen bzw. mit arbeitsvertraglicher Bezugnahme auf einen Tarifvertrag (oftmals der TVÖD) / kollektivarbeitsrechtliche Gesamtbetriebsvereinbarung Entgelt; Beschäftigtenzahl
Stand Beteiligungsbericht 2022:**

1. Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH / 238
2. EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN GmbH) / 2.207
3. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH LMBV / 821
4. VEBEG GmbH / 40
5. WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH / 28
6. Wismut GmbH / 869
7. Bw Bekleidungsmanagement GmbH / 881
8. BwFuhrparkService GmbH / 795
9. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH / 327
10. GEKA Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen u. Rüstungsaltslasten /152
11. HIL Heeresinstandsetzungslogistik GmbH / 1.533
12. Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH / 21
13. Deutsche Bahn AG / 335.387
14. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH / 6.111
15. Die Autobahn GmbH des Bundes / 10.104
16. Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH / 15
17. NOW GmbH Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie / 96
18. BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH / 492
19. Bundes Gesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) / 2.079
20. Zukunft - Umwelt - Gesellschaft (ZUG) gGmbH / 342
21. CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH / 320
22. Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung GmbH / 244
23. Forschungszentrum Jülich GmbH / 6.738
24. Futurium gGmbH / 56
25. GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH / 1.537
26. Helmholtz Zentrum München Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) / 2.175
27. Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH / 1.239
28. Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH / 946

29. Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ / 1.215
30. Helmholtz-Zentrum hereon GmbH (hereon GmbH) / 1.084
31. SprinD GmbH / 26
32. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH / 480
33. Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) / 24.606
34. Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) gGmbH / 113
35. German Institute of Development and Sustainability (IDOS) gGmbH (früher: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik gGmbH) / 160
36. Engagement Global gGmbH / 815
37. Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH / 590
38. Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH / 113
39. Transit-Film-Gesellschaft mbH / 3
40. Zentrum für Internationale Friedenseinsätze gGmbH (ZIF) / 73
41. DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gGmbH / 260
42. juris GmbH Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland / 200
43. Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH / 28
44. Germany Trade and Invest-Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing / 370

Ohne Tarifbindung bzw. keine Anlehnung an Tarifverträge / tarifvertragliche Regelungen:

1. Securing Energy for Europe Holding GmbH (SEEHG)
2. Deutsche Energie Agentur GmbH
3. BwConsulting GmbH
4. BWI GmbH
5. Toll Collect GmbH
6. gematik GmbH
7. Digitalservice GmbH des Bundes

Ohne Tarifbindung da, kein operatives Geschäft bzw. keine Angestellten:

1. Bundesdruckerei Gruppe GmbH
2. UBG Uniper Beteiligungsholding GmbH
3. Zentrum für digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZENDIS)
4. Deutsche Energy Terminal GmbH

